Graf Albrecht III. zu Bludenz 1412 die Burgen Alt= und Neuschellenberg samt Jugehör an den Grafen Wilhelm von Montforts Tettnang verkaufte, wurde sozusagen der gleiche Kaufpreis dafür bezahlt, wie 4 Jahre später ihn Bischof Hartmann II. für seine Bestigungen am Schnerberg, die wahrscheinlich von der Erbschaft des letzten Grafen von Montfort-Feldfirch herrührten, von den Freiheren von Brandis erhielt¹⁾.

Graf Albrecht der Aeltere zu Bludenz gelobte 1394 dem Herzog Leopold, ihm nebst seinen Festen im Allgäu auch seine Festen Alt= und Neuschellenberg offen zu halten.

Im gleichen Jahre wurden Streitigkeiten, die dieser Graf mit den Grafen von Badug megen der beiderfeitigen Befigungen am Eichnerberg hatte, durch eine Bereinbarung beigelegt, Es wurde darin bestimmt: Jede der beiden Barteien fann über ihre eigenen Untertanen daselbst einen Ummann seken. Bei Streitigkeiten der Untertanen einer Bartei mit denen der anderen ist das Recht beim Ammann der beflagten Bartei ju suchen. Die Bugen sind an den Herrn des Klägers auszurichten. Berbrecher aus den Leuten der Baduzer Grafen sind zur Aburteilung nach Baduz zu führen. Jede Bartei kann auf ihrem Gebiete Tavernen (Wirts= häuser) errichten. Beide Teile haben in der Esche das Recht zum Fischen und Krebsen, doch durfe Graf Albrecht keinem anderen die Erlaubnis dazu geben. Die Grafen zu Badug durfen am Efchnerberg keinen Zoll erheben. Jede Partei hat das Geleitrecht für solche Reisende, die von ihrem Gebiete ausgehen, nur daß das Geleite von Bludenz nach dem Arlberg nicht dem Grafen von Bludenz, sondern denen von Baduz zusteht, die auch das Klostertal besagen. Wenn ein Eingewanderter in Bludeng Bürger mird, aber bann wieder in das Gebiet der Grafen von Badug fortgieht, so wird er deren Untertan. Die in Bludenz wohnenden einstigen Untertanen des Grafen Rudolf von Feldfirch find den Grafen von Badug zu Diensten verpflichtet2).

Die Gegenstände dieses Vergleiches wurden am 30. November 1402 neuerlich durch Vergleich geregelt3).

^{1) 3}oh. Bapt. Büchef: a. a. D., S. 16.

²⁾ Raifer=Büchel: S. 227 u. f.

³⁾ Raiser=Büchel: G. 233, 234 u. 253.